

# **Satzung**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Sunshine“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung kommt zum Namen der Zusatz „Tanzsport e.V.“ hinzu. Somit soll der Verein nach Eintragung in das Vereinsregister „Sunshine Tanzsport e.V.“ heißen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 99869 Ballstädt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sowie die Förderung künstlerischer Fertigkeiten. Innerhalb des Vereins sollen diesbezüglich zur besseren Alterseinteilung fünf Untergruppen eingerichtet werden wie folgt:

1.	junge Damen ca. zw. 16 und 35 Jahre
2.	Kinder ca. zw. 6 und 12 Jahren (Abweichung möglich)
3.	Herren ca. zw. 16 und 60 Jahre (Abweichung möglich)
4.	Damen ca. zw. 40 und 60 Jahre (Abweichung möglich)
5.	Solo-Tänzer alters- und geschlechtsunabhängig

Im Rahmen dieser Untergruppen erfolgt altersentsprechend der Zusammenschluss zu Tanzgruppen bzw. als Solo-Tänzer mit regelmäßiger Training und Auftritten vor privatem und öffentlichem Publikum. Dies dient der Förderung und Forderung der Kinder, Jugendlichen und auch Erwachsenen und ihrer Talente und Fertigkeiten im künstlerischen und sozialen Sinne im Rahmen des Tanzsports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) § 52 Abs.2 Satz 2.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfallen seines bisherigen Zwecks soll das Vermögen des Vereins für gemeinnützige Zwecke an entsprechende Institutionen gehen, die dieses ausschließlich im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden haben. Über eine entsprechende Verteilung entscheidet sodann der amtierende Vorstand in Mehrheitsentscheidung.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei minderjährigen Personen ist die schriftliche Zustimmung des/der Sorgberechtigten erforderlich.
- (2) Mitglieder, die dem Verein ausschließlich finanzielle oder ehrenamtliche Leistungen zur Verfügung stellen, ohne am Sportbetrieb teilzunehmen, können ab dem 18. Lebensjahr als Fördermitglieder aufgenommen werden.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein mündlicher Aufnahmeantrag, der in einer Abstimmung der Vereinsmitglieder beschlossen wird.
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.  
Der Austritt von volljährigen Mitgliedern kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Wochen einzuhalten ist. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt.

Bei minderjährigen Mitgliedern kann/können der/die Sorgeberechtigte/n innerhalb der ersten drei Monate der Mitgliedschaft ab Unterschrift auf der Satzung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung die Mitgliedschaft beenden. Die Erklärung soll schriftlich an den Vorstand erfolgen. Nach den ersten drei Monaten kann die Mitgliedschaft bei minderjährigen Mitgliedern entweder zum 30.06. oder zum 31.12. eines Jahres beendet werden. Hier ist eine Kündigungsfrist von 2 Wochen einzuhalten. Die Erklärung hat ebenfalls schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Auch hier bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung unberührt.

- (3) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme mit Frist von 2 Wochen geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet.

#### § 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist ein Jahresbeitrag von € 15,00 für Kinder, Schüler und Studenten bzw. € 25,00 für alle anderen ordentlichen Mitglieder fällig. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Mitte des Geschäftsjahres (Juli/August) rückwirkend sowie vorfällig für das vergangene sowie künftige halbe Jahr. Die Zahlung kann in bar an den Kassierer oder per Überweisung erfolgen. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben und Sponsoren gefunden werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Aufnahmegebühren und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

#### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und verpflichtet, an den Trainingsveranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Über die Teilnahme an öffentlichen Darbietungen vor Publikum entscheidet der Vorstand. Der Beschluss über eine Nicht-Teilnahme ist dem Mitglied vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen.
- (3) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Verwaltungs- und Hausordnung zu beachten und mit den ihnen überlassenen Hilfsmitteln, Kostümen und Übungsmaterialien sorgsam umzugehen.
- (4) Bei Beschädigung oder Zerstörung der vereinseigenen Hilfsmittel, Kostüme oder Übungsmaterialien ist das Mitglied zur Wiederbeschaffung oder Schadensersatz verpflichtet.

#### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer.
- (2) Innerhalb der fünf Untergruppen des Vereins wird jeweils vom Vorstand in Absprache ein Trainer ernannt, der auch als Gruppenleiter fungiert und Ansprechpartner für den Vorstand für alle Belange der jeweiligen Gruppe ist.
- (3) Der Verein kann nach außen durch den Vorsitzenden bzw. auch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten werden. Die Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften über 500,-Euro die Zustimmung des jeweils anderen erforderlich ist.

## § 9 Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.  
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a.) Vorbereitung einer Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b.) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c.) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellen des Jahresberichts;
  - d.) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
  - e.) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr;
  - f.) Erlass von Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind;
  - g.) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern;
  - h.) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung herbeiführen.

## § 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **4 Jahren**, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- (2) Aus besonderen Gründen (z. B. Eintragung in das Vereinsregister) kann eine vorgezogene Vorstandswahl stattfinden. Diese ist vom amtierenden Vorstand mehrheitlich einzuberufen.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## § 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## § 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes vollwertige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Diese Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a.) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans
  - b.) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
  - c.) Entlastung des Vorstands
  - d.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - e.) Wahl und Abruf der Mitglieder des Vorstands
  - f.) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - g.) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
  - h.) Ernennung von Ehrenmitgliedern

## § 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mind. einer Woche und kann mündlich (persönlich oder telefonisch), per SMS oder per Email erfolgen. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (2) Darüber hinaus soll einmal im Quartal eine Quartalsversammlung mit dem Vorstand sowie den jeweiligen Gruppenleitern der einzelnen Untergruppen stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung der gleichen Regelungen wie unter Punkt 1.

## § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## § 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Kassierer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn einer der erschienenen Stimmberechtigten dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mind.  $\frac{1}{4}$  sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; dies ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder geschlossen werden.  
Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats ggü. dem Vorstand erklärt werden.

- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen soll für gemeinnützige Zwecke an entsprechende Institutionen gehen, die dieses ausschließlich im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden haben. Über eine entsprechende Verteilung entscheidet sodann der amtierende Vorstand in Mehrheitsentscheidung.
- (4) Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Geschäftsfähigkeit verliert.